

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf Bekleidungsfertiger/-in

BGBI. II Nr. 264/1997 18. September 1997

### Lehrberufe in der Bekleidungsfertigung

In der Bekleidungsfertigung ist der Lehrberuf Bekleidungsfertiger mit einer zweijährigen Lehrzeit eingerichtet.

#### Berufsprofil

Durch die Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Auswählen und Vorbereiten der erforderlichen Materialien sowie Überprüfung, ob sie den gegebenen Anforderungen entsprechen,
2. Grundfertigkeiten im Nähen an Spezialmaschinen unter Kenntnis der verschiedenen Stichtypen,
3. Ausführen von Näharbeitsgängen an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen,
4. Bügelarbeiten und Fixierarbeiten an Dampf- und Elektrobügeleisen oder Bügelmaschinen oder Fixierpressen,
5. Fachgerechte Handhabung der in der Bekleidungsindustrie eingesetzten Maschinen, einschließlich der notwendigen Hilfsmittel und Apparate,
6. Rationelles Ausführen von Arbeitsgängen in der industriellen Methode und Einsetzen der betrieblichen Fertigungstechnologie,
7. Qualitätsbeurteilung der einzelnen Arbeitsgänge sowie des gesamten Werkstückes

#### Berufsbild

Für den Lehrberuf Bekleidungsfertiger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Kenntnis der in der Bekleidungsindustrie anzuwendenden Maschinen bzw. Maschinentypen, einschließlich der notwendigen Hilfsmittel, sowie deren Einsatzmöglichkeiten	
2.	Kenntnis über die Verarbeitung der verwendeten Materialien, deren Eigenschaften, Zusammensetzung und Anwendungen	
3.	Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Textilkennzeichnung und Textilpflegekennzeichnung	
4.	Kenntnis der Größenmaße	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Tabelle für Größenmaße
5.	Grundkenntnisse der im Betrieb verwendeten rechnergestützten Produktionssysteme	
6.	Einfache Arbeiten des manuellen Zuschneidens	Kenntnis des maschinellen Zuschneidens, Lagen legen, Stanzen, Schneiden, Einrichten, Markieren
7.	Ausführen von verschiedenen einfachen Näharbeitsgängen (insbesondere Platten, Taschen, Kragen, Dragoner, Manschetten) an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen	Ausführen von verschiedenen schwierigen/speziellen Näharbeitsgängen (insbesondere Falten, Abnäher, Schließ- und Steppnähte, Versäuberungsnähte) an den dafür im Betrieb eingesetzten Maschinen
8.	Kenntnis der Bügelgeräte und deren Einsatzmöglichkeiten (Dampf- und Elektrobügeleisen oder Bügelmaschinen, Fixierpressen)	
9.	Zwischenbügeln	Fertigbügeln
10.	Kenntnis der Näharbeiten an Spezialmaschinen mit verschiedenen Stichtypen sowie deren Einsatzmöglichkeiten	Ausführen von Näharbeiten an Spezialmaschinen mit verschiedenen Stichtypen
11.	Verarbeiten verschiedener Verschlußarbeiten	-
12.	-	Zusammensetzen – Montage/Schließnähte von Großteilen von vorgefertigten Teilen

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Bekleidungsfertiger/-in

BGBl. II Nr. 264/1997 18. September 1997

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
13.	Grundkenntnisse der Fixierungsmethoden, bezogen auf Oberstoffe und Einlagen	Kenntnis der Fixierungsmethoden, bezogen auf Oberstoffe und Einlagen
14.	-	Verarbeiten von Kanten und Blenden
15.	-	Einarbeiten von Taschen
16.	Versäubern und Säumen	-
17.	-	Verarbeiten von Schlitzten und Falten
18.	Einfassen von Nähten und Kanten	-
19.	-	Einfüttern
20.	-	Erlernen der Fertigungstechnologie von Knopflöchern, Annähen von Knöpfen, Haken, Ösen usw.
21.	-	Grundkenntnisse der Schnitterstellung
22.	Grundkenntnisse der im Betrieb durchgeführten Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	Kenntnis der im Betrieb durchgeführten Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle
23.	-	Grundkenntnisse einer einschlägigen Arbeitsstudie sowie der Methodenlehre
24.	Grundkenntnisse der Ergonomie	-
25.	Grundkenntnisse über Abänderungslehre	Kenntnis über Abänderungslehre
26.	Kenntnis des betriebsspezifischen Umweltschutzes der facheinschlägigen Problemstoffe, ihrer fachgerechten Handhabung und Entsorgung	
27.	Kenntnis und Anwendung von einschlägigen fremdsprachigen Fachausdrücken	
28.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)	
29.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit	
30.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	